



## **ARWED - INFORMATIONSVERANSTALTUNG**

**THEMA : Welche Rechte habe ich gegenüber meinem abhängigen Kind?**

Referent : Herr Rechtsanwalt Burghard Kapteinat, Castrop-Rauxel

Termin : 28. Juni 2014, 14:00 – 17:00 Uhr

Ort : Büro der ARWED  
Bahnhofstr. 41  
58095 HAGEN

### **1) Verantwortlichkeit der Eltern für ihr Kind**

Für volljährige Kinder sind die Eltern nicht verantwortlich, für minderjährige Kinder bedingt.

Hier gibt es aber Haftungsvorschriften: Verletzung der Aufsichtspflicht

- Diese hört im Allgemeinen bei Teenagern auf.
- Allerdings müssen die Eltern aufpassen, wenn eine konkrete Veranlassung vorliegt, z.B. wenn man einem alkoholisierten Kind den Autoschlüssel gibt.
- Ebenso bei drogenabhängigen Kindern: Wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür vorliegen, dann sollte man in Punkto Autoschlüssel usw. aufpassen.

Kann man Urlaub machen, wenn das erwachsene drogenabhängige Kind zu Hause bleibt?

- Das muss von Fall zu Fall entschieden werden.
- Man könnte Schaden für das eigene Haus befürchten; das könnte eine Frage für die Versicherung sein.

### **2) Unterhaltspflicht**

- Bei Minderjährigen besteht eine Unterhaltspflicht immer.
- Bei Volljährigen besteht eine Unterhaltspflicht dann, wenn das Kind eine Ausbildung oder eine Schule absolviert.

- Die Unterhaltspflicht besteht bis zu einem Alter von 25 Jahren.
- Im Haushalt der Eltern lebende Kinder im Alter zwischen 18 und 21 Jahren werden geldlich wie Minderjährige behandelt. Das Kindergeld wird abgezogen.
- Wenn die Kinder nichts dergleichen tun, sind die Eltern nicht unterhaltspflichtig.
- Eltern schulden dem Kind nur eine abgeschlossene Berufsausbildung. Unter Umständen können Eltern auch zu einer zweiten Ausbildung verpflichtet werden, wenn es sich um eine stringente, zielorientierte Ausbildung handelt. Das kommt dann auf die bisherige Vita des Kindes und auf die Zukunftsprognose an. Die Richter meinen, dass Jeder einen 450 €- Job bekommen kann, um den zeitlichen Zwischenraum zwischen der ersten und der zweiten Ausbildung zu füllen. Ansonsten ist eine Begründung zu liefern. Eine zeitliche Lücke von 2 Monaten ist tolerierbar.
- Wenn das erwachsene Kind zu Hause lebt, wird es schwierig. Es wird dann eine Bedarfsgemeinschaft errechnet - dafür ist das Sozialamt zuständig.
- Wohnt das Kind außerhalb, versucht das Amt dennoch, das Geld von den Eltern zurückzufordern - das ist aber wenig aussichtsreich.
- Das Kind kann in diesem Fall zum Sozialamt gehen und das Arbeitslosengeld II beantragen - wenn es arbeitsfähig ist. Das wird dann auch bewilligt.
- Falls das Kind aus psychischen Gründen etwa nicht erwerbsfähig ist, bekommt es eine Grundsicherungsleistung, die genauso hoch ist wie das Arbeitslosengeld II. Allerdings versuchen beide Ämter -das Sozialamt und die ARGE- oftmals, den Antragsteller sich gegenseitig "zuzuschieben". Dann muss das Kind selbst zum Anwalt gehen oder die Eltern gehen mit ihm zum Anwalt. Gegen den Bescheid der ARGE ist Widerspruch möglich.
- Eine Klärung über das Sozialgericht ist für die Eltern etwas preisgünstiger, über das Familiengericht etwas teurer. Das Problem sind die Anwaltskosten, die aber meist im vertretbaren Rahmen bleiben.
- Sind die Eltern in einem bestimmten Zeitraum nicht leistungsfähig, müssen sie für diesen Zeitraum nicht zahlen.

### 3) Kann man sein Kind hinauswerfen?

- Man kann das Kind beim Einwohnermeldeamt abmelden.
- Wenn das Kind gewalttätig wird, sollte man die Polizei rufen; die nimmt den Betreffenden eventuell mit - allerdings bleibt er nur kurzfristig im Polizeigewahrsam.
- Auch möglich: Wenn das Kind sich selbst oder andere gefährdet, Maßnahmen nach dem Psychisch-Kranken-Gesetz (PsychKG) zu beantragen; eine Zwangseinweisung in die Psychiatrie.
- Ebenso kann man beim Jugendamt **Hilfe für junge Erwachsene** beantragen (für Jugendliche von 18-24 Jahren). Der Jugendliche selbst oder sein gesetzlicher Betreuer muss zum Jugendamt gehen.
- Alle Äußerungen gegenüber dem Jugendamt **sollten schriftlich erfolgen**. Gegen den Bescheid der Jugendamtes kann der Anwalt **Widerspruch** einlegen (nach dem Sozialrecht oder dem Familienrecht): Man muss hartnäckig bleiben.

#### 4) Wer zahlt die Wohnung des Jugendlichen (und wie lange)?

Dies kann in Frage kommen, wenn sich der Jugendliche oder der junge Erwachsene in Haft oder in einer stationären Therapie befindet.

- Im Allgemeinen zahlt die ARGE nur 6 Monate die Miete weiter.
- Der Vermieter wird dann ggf. eine Räumungsklage einreichen und entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Wartezeiten die Wohnung räumen lassen.
- Der Gerichtsvollzieher besichtigt die Wohnungseinrichtung. Ist etwas zu verwerten kann es eingelagert werden - für 2 Jahre. Kaputte oder nicht zu verwertende Dinge werden entsorgt.

#### 5) Erbe, Testament, Behindertentestament

- Drogenabhängige Kinder leben oft von Hartz IV oder von der Sozialhilfe. Durch ein Behindertentestament bleiben dem Erben die vollen staatlichen Unterstützungen, ohne dass das ererbte Vermögen hierfür eingesetzt werden muss. Nachzulesen auch unter:  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Behindertentestament>
- Die Zuwendung von **Schenkungen** ist im Erbfall zu berücksichtigen. Die Schenkung muss allerdings in den letzten 10 Jahren vor dem Erbfall erfolgt sein.
- Beim **Berliner Vertrag** setzen sich die Eltern gegenseitig als Erben ein. Hierbei tritt erst nach dem Tod des letzten Elternteils der Erbfall zugunsten der Nachkommen ein. Allerdings kann auch hier das Pflichtteilrecht der Kinder nicht ausgeschlossen werden. Nachzulesen auch unter:  
[http://de.wikipedia.org/wiki/Berliner\\_Testament](http://de.wikipedia.org/wiki/Berliner_Testament)
- Man kann auch einen spezifisch angelegten **Erbvertrag** abschließen. Hierin können mit den Kindern die erblichen Dinge fest vereinbart werden. Dieser Erbvertrag kann dann nicht mehr rückgängig gemacht werden. Nachzulesen auch unter:  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Erbvertrag>
- Die Erbannahme kann man auch ablehnen (6 Wochen nach Kenntnisnahme).

#### 6) Schwerstpflegefall durch Drogenkrankheit (z.B. Demenz)

- Dafür kommt in Nordrhein-Westfalen der entsprechende Landschaftsverband auf. Die Eltern zahlen nicht mehr als 26,-- € monatlich dazu; § 53,61 Sozialgesetzbuch.
- Bei Heimaufenthalt kommen die Pflegekassen dafür auf.

## 7) **Schulden des Kindes**

Die Eltern müssen nicht für Schulden des Kindes aufkommen, auch nicht für die Schulden eines Partners des Kindes.

.....

Rolf Schimanski, Schriftführer der ARWED

### Wichtiger Hinweis:

Dieses Protokoll ist die Mitschrift einer ARWED-Informationsveranstaltung.

Die Angaben sind nur zur Information und erheben keine Gewähr auf rechtliche Richtigkeit und Vollständigkeit.

Im Bedarfsfall empfehlen wir unbedingt die Kontaktaufnahme mit einem entsprechenden Rechtsbeistand (Notar oder Rechtsanwalt).